



WE CARE ABOUT FOOTBALL



21. März 2012

GEMEINSAME ERKLÄRUNG VON EU-KOMMISSIONS-VIZEPRÄSIDENT ALMUNIA UND UEFA-PRÄSIDENT MICHEL PLATINI

1. Die Ziele des finanziellen Fairplays (FFP) lauten wie folgt:
 - Verbesserung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Klubs;
 - Stärkung von Transparenz und Glaubwürdigkeit;
 - Verbesserung der Governance-Standards im Fußball;
 - Ermutigung der Klubs, im Rahmen ihrer eigenen Einnahmen zu wirtschaften;
 - Einführung von mehr Disziplin und Rationalität hinsichtlich der Finanzen von Fußballklubs;
 - Gewährleistung der Integrität und des reibungslosen Ablaufs der UEFA-Klubwettbewerbe;
 - Förderung verantwortungsvoller Ausgaben für den langfristigen Nutzen des Fußballs;
 - langfristiger Schutz der Lebensfähigkeit und Nachhaltigkeit des europäischen Klubfußballs.

Als europäischer Fußball-Dachverband fördert die UEFA diese Ziele in ausgeglichener und angemessener Weise, wobei sie alle anwendbaren rechtlichen Vorschriften und insbesondere den EU-Rechtsrahmen beachtet.

2. Die dem finanziellen Fairplay zu Grunde liegenden Prinzipien könnten in abgewandelter Form anderen Sportarten, die mit ähnlichen Herausforderungen in finanzieller Hinsicht zu kämpfen haben, als Vorbild dienen.
3. Die Grundsätze des finanziellen Fairplays wurden in Kooperation mit allen Interessenträgern des Fußballs erarbeitet und werden vollumfänglich von diesen unterstützt. Sie werden stufenweise umgesetzt, um den Klubs genügend Zeit zu geben,

sich mit den reglementarischen Standards vertraut zu machen und die notwendigen Veränderungen vorzunehmen. In Anwendung dieser Regeln sind einheitliche Standards von wesentlicher Bedeutung, um eine gleiche und diskriminierungsfreie Behandlung aller Fußballklubs zu gewährleisten.

4. Der zentrale Grundsatz des finanziellen Fairplays – nämlich „im Rahmen der eigenen Möglichkeiten zu wirtschaften“ bzw. auf ein „Break even“ hinzuarbeiten – gründet auf dem Gedanken, dass die Einnahmen aus dem Fußball zumindest den Ausgaben für den Fußball entsprechen sollten. Kein Unternehmen kann ein solides Fundament für die Zukunft legen, indem es kontinuierlich mehr ausgibt, als es einnimmt (oder vernünftigerweise an Einnahmen erwarten kann). Die „Break even“-Vorschrift reflektiert daher einen gesunden wirtschaftlichen Grundsatz, der zu größerer Rationalität und Disziplin bei den Klubfinanzen führen und damit die Interessen des Fußballs im Allgemeinen schützen wird.
5. In ähnlicher Weise stellen die FFP-Vorschriften, die der Überwachung und Durchsetzung der finanziellen Verpflichtungen von Klubs gegenüber anderen Fußballklubs, Angestellten (und insbesondere Spielern), Sozialversicherungsinstitutionen und Steuerbehörden sowie anderen Gläubigern dienen, ebenfalls wichtige Elemente der finanzrechtlichen Gesamtstruktur des Fußballs dar und sind daher zu unterstützen.
6. Mit Blick auf eine Förderung sinnvoller, langfristiger Investitionen in den Fußball ist es nichtsdestotrotz legitim, dass bestimmte Ausgabenkategorien, beispielsweise für Verbesserungen an der Infrastruktur, Juniorenausbildung und -training sowie soziale und Gemeinschaftsprojekte, die Fähigkeit eines Klubs, die „Break even“-Vorschrift einzuhalten, nicht gefährden sollten.
7. Diese Ziele sind auch mit den Zielen der EU-Politik im Bereich der staatlichen Beihilfen vereinbar.
8. Der Hauptgedanke hinter dem Kontrollsystem für staatliche Beihilfen besteht darin, dass europäische Unternehmungen von einer vergleichbaren Ausgangslage aus miteinander konkurrieren sollten, ohne spezielle Wettbewerbsvorteile von staatlicher Seite zu erhalten. So gesehen wird mit dem UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay und dem Kontrollsystem für staatliche Beihilfen der EU-Kommission weitestgehend dasselbe Ziel verfolgt: einen fairen Wettbewerb zwischen Fußballklubs zu gewährleisten.

9. Es besteht eine enge Verbindung zwischen dem finanziellen Fairplay, das auf die Etablierung einer Haushaltsdisziplin und vernünftigen Handelns hinsichtlich der Finanzen des Klubfußballs abzielt, und den Vorschriften für staatliche Beihilfen, die ungenehmigte Eingriffe der öffentlichen Hand verhindern sollen. Letztere betreffen sehr häufig Fußballvereine in finanziellen Schwierigkeiten, die auf ein mangelhaftes Management der Klubfinanzen zurückzuführen sind. Die Tatsache, dass die FFP-Vorschriften eine striktere Finanzverwaltung von Fußballklubs vorsehen, dürfte langfristig dazu führen, dass staatliche Beihilfen für eine Reihe von Klubs nicht mehr oder in geringerem Maße notwendig sein werden.
10. Ferner sind finanzielles Fairplay und die Grundsätze für staatliche Beihilfen insofern vergleichbar, als beide Rechtsrahmen bestimmte Ausgaben, beispielsweise für Juniorenausbildung und -training, soziale und Gemeinschaftsprojekte oder Investitionen in Infrastruktur, gesondert behandeln, wie die jüngsten Entscheidungen der EU-Kommission zugunsten Beihilfen für Amateursport und Jugendmannschaften in Frankreich sowie zugunsten der Unterstützung für Sportinfrastruktur in Ungarn belegen.
11. Ein beiderseitiges Anliegen ist auch die Beantwortung der Frage, ob Profifußballvereine steuerlich anders behandelt werden sollten als andere wirtschaftliche Akteure mit demselben rechtlichen Status. Eine Angleichung der Behandlung von Fußballklubs würde auch für eine vergleichbarere Ausgangslage aller Akteure sorgen.
12. Am meisten Sorgen bereitet jedoch die hohe und immer noch steigende Verschuldung von Profifußballklubs der höchsten Spielklasse, die für die UEFA der Grund für die Einführung von Regeln zum finanziellen Fairplay war. Aus Sicht der staatlichen Beihilfen besteht ein signifikantes Risiko, dass Fußballvereine verstärkt nationale, regionale oder lokale Stellen um Finanzhilfen bitten, um weiterhin auf Profiebene Fußball spielen zu können.
13. Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Beihilfen für Unternehmungen in finanziellen Schwierigkeiten prüft die Kommission insbesondere die Frage, ob und inwieweit die fragliche Unternehmung kompensatorische Maßnahmen im Hinblick auf einen fairen Wettbewerb ergreift. Angesichts der Besonderheit des Sports ist es nicht immer einfach, potenzielle kompensatorische Maßnahmen für Fußballklubs zu finden. Daher würden wir uns über eine Gelegenheit freuen, uns über dieses Thema mit Experten der UEFA auszutauschen.

14. Diese Gemeinsame Erklärung bildet die Grundlage für die weitere Zusammenarbeit zwischen der UEFA und der EU-Kommission und für Gespräche zu Fragen u.a. betreffend die steuerliche Behandlung von Klubs (vgl. Punkt 11) sowie kompensatorische Maßnahmen, die Vereinen, die Not- und Umstrukturierungsbeihilfen aus der öffentlichen Hand erhalten (vgl. Punkt 13), abverlangt werden können.